

EU Vermittlerrichtlinie – Was Sie tatsächlich leisten müssen

Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski,

vom Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels-, Wirtschafts- und Europarecht der Humboldt-Universität Berlin berichtete, was Versicherungsmakler nach neuesten Erkenntnissen tatsächlich gemäß den Bestimmungen der erwarteten **EU Vermittlerrichtlinie** leisten müssen. Er wies zunächst auf das Kuriosum hin, dass die Vermittlerrichtlinie am 15.1.2005 in Kraft getreten sei, bei Verstößen des Vermittlers aber nicht dieser hafte, sondern die Bundesrepublik Deutschland, weil sie die Richtlinie zu spät umgesetzt habe.

Er besichtigte am Stand der CHARTA auch deren Umsetzung der Formulare in die EDV und bestätigte, dass die Crew der CHARTA mit ihren Konzepten auf dem richtigen Weg ist. Auch dann, wenn **vieles automatisiert** ablaufe, Kundendaten automatisch in die Protokolle integriert würden und umgekehrt Informationen aus dem Beratungsprozess automatisiert in die entsprechenden Datenfelder der EDV übernommen würden, sei eine schnelle Erledigung der Beratungs- und Dokumentationspflichten in den Massensparten nur möglich, wenn in den Programmen einige **Vorgaben** gemacht werden:

- ▶ Die **Risikoanalysen sind standardisiert**, so dass in ihnen nur noch kleine Restarbeiten zu erledigen sind.
- ▶ Es sind **nur wenige Deckungskonzepte** beziehungsweise Tarifprodukte pro Sparte in der EDV **hinterlegt**. Auch so kann die von den Richtlinien geforderte ausgewogene Marktuntersuchung dargestellt werden, wenn und sofern eine typische Kunden-Klientel bedient wird und wenn diese Auswahl tatsächlich aus einer ständigen Marktbeobachtung resultiert. Die Software muss natürlich gegebenenfalls eine individuelle Abweichung zulassen.

Wer sich an das Procedere des formalisierten Vorgehens bei der Beratung und Dokumentation einschließlich der Risikoanalysen halte, **wer also das CHARTA-Verfahren anwende**, spitzte Professor Schwintowski in seinem Vortrag mit einem ironischen Unterton zu, könne eigentlich keine Beratungsfehler aus grober Fahrlässigkeit mehr begehen, sondern sich nur noch Flüchtigkeitsfehler zu Schulden kommen lassen: **"grobe Fahrlässigkeit ist strukturell ausgeschlossen"**. Auf Basis des entsprechenden Maklervertrages, der für leichte Fahrlässigkeit eine Haftungsbegrenzung festlege, habe das weniger Regressmöglichkeiten und damit ein Sinken der Prämien der Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen zur Folge.

Er wies auch auf die Möglichkeiten hin, das **kaufmännische Bestätigungsschreiben** in den Beratungsprozessen einzusetzen. Ferner auf die Möglichkeit, einen **Beratungsvertrag** mit den Kunden abzuschließen, eine Möglichkeit, die womöglich durch die neue Richtlinie gegeben werde.